

Naturschutz

Umtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Kommissar für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Allgemeines.

In letzter Zeit häufen sich wieder die Anträge der verschiedensten Stellen auf Erlaubniserteilung zur Verwendung von **Findlingen** zu Denkmalszwecken. Es sei hierdurch eindringlichst auf den Aufsatz des Bezirks-Kommissars für Naturschutz im Gebiete des Ruhrfindlungsverbandes, Mittelschullehrer Oberkirch, im Jahrgang 1935 Heft 1 der Zeitschrift „Natur und Heimat“ verwiesen mit der besonderen Betonung, daß Findlinge in jedem Falle als Naturdenkmäler anzusprechen sind, daß also kein Kommissar für Naturschutz seine Genehmigung zu irgendwelcher Verwendung eines Findlings geben kann.

2. Reg.-Bezirk Münster.

Dank des Eingreifens des Kreisjägermeisters für den Kreis Tecklenburg ist es gelungen, das **Naturschutzgebiet Heiliges Meer** in Größe von etwa 60 ha mit einer umliegenden Schutzfläche von etwa 50 ha aus der Jagd herauszunehmen, so daß endlich die Tierwelt dieses berühmten Gebietes, insbesondere das Wasserwild, ausreichenden Schutz genießt.

3. Reg.-Bezirk Minden.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet Hüffe, Kreis Lübbecke.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) wird mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und Preussischen Landwirtschaftsministers folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Schloßpark und die Umgebung des Schlosses Hüffe, mit Ausnahme des Schloßgebäudes, im Kreise Lübbecke (Westf.) werden in dem im § 2 näher bezeichneten Umfange zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2.

- a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,17,86 ha und liegt in der Gemeinde Lashorst, Kreis Lübbecke (Westf.).
- b) Seine genauen Grenzen sind in eine Karte rot eingetragen, die bei dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung niedergelegt ist. Weitere Karten befinden sich bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin, bei dem Regierungspräsidenten in Minden, dem Landrat in Lübbecke und dem Bürgermeister in Fiestel.

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist untersagt:

- a) Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleibt gestattet; das gleiche gilt für Maßnahmen der Nutzungsberechtigten gegen Kulturschädlinge oder blutsaugende oder sonst lästige Insekten.
- c) Die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen.
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen. Das Räumen von Abzugsgräben durch die Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen bleibt gestattet.
- e) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen. Ausgenommen sind amtliche Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen, ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Das Recht der Parkverwaltung, das Schutzgebiet in Übereinstimmung mit mir, dem Kommissar für Naturschutz und dem Provinzialkonservator nach parkwirtschaftlichen Grundsätzen zu pflegen und zu bewirtschaften, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Wirtschaftsplan bedarf jedoch meiner vorherigen Genehmigung.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 können von mir in besonderen Fällen genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Minden, den 19. 12. 1934.

Der Regierungspräsident.

Baumschutz im Kreise Höfter.

Durch Kreispolizeiverordnung vom 10. 11. 34 (Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 45 vom 10. 11. 34) sind folgende Bäume bezw. Baumgruppen zu Naturdenkmälern erklärt worden:

1. Beckhaus-Linde, Höfter, Am rechten Weserufer 80 m unterhalb der Weserbrücke
2. Linde neben der Schelpe-Brücke in Höfter an der Albagerstraße
3. Die Kastanienallee von Höfter nach Corvey und zwar vom Hoffmanns-Denkmal bis zur Schelpe-Brücke
4. Linde, Lücktringen, bei der Kapelle am Murrwinkel
5. Friedenseiche, Lücktringen, beim Kreuz an der Bahnhofsstraße
6. Buchenallee an der Kreisstraße Brakel-Driburg von km 2,8 bis 4,2
7. Linde, Bad Driburg, Friedhof der kath. Kirchengemeinde
8. Pappel, Bad Driburg, Gräfliches Bad, hart an dem öffentlichen Wege nach Ahlhausen
9. Linde, Bad Driburg, Garten des Krankenhauses Josephinum
10. Linde, Franzosengrab, hart an der Kreisstraße Bad Driburg-Brakel, in der Nähe der Eisenbahn
11. Linde, Bad Driburg, Hügel hinter der Kapelle des Missionshauses St. Xaver
12. 3 Linden, Herste, am Bahnhofswege
13. 6 Linden, Pömbfen, Kirchplatz
14. Linde, Pömbfen, Pfarrhausgarten
15. Linde, Pömbfen, Weg in der Wiepfe
16. Markus-Linde, Pömbfen, am Eingang des Dorfes an der Straße nach Ahlhausen
17. 2 Linden, Pömbfen, Pömbfer Klus
18. Linde, Pömbfen, Weg im Dorfe
19. Linde, Pömbfen, Am Weg unter dem Berge
20. Linde, Pömbfen, Am Wege hinter der Bülte
21. Kastanie, Ahlhausen, bei der 10. Scheune
22. 2 Linden, Ahlhausen, auf dem Ager
23. 3 Linden, Keelsen, auf dem Prozessionsplatz
24. Kastanie, Keelsen, beim Gutshofe
25. Siebenbrüderbuche, Brakel, An der Kreisstraße Brakel-Münster
26. Linde, Lügde, auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde bei der St. Kilians-Kirche
27. Eiche, Hinnenburg, Rittergut Hainhausen, etwa 200 m nordöstlich vom Hauptgebäude am Wege nach Odenhausen
28. Linde, Hagedorn, Am Westausgange des Dorfes, etwa 10 m nördlich der Kreisstraße Hagedorn-Steinheim
29. Kastanie, Hagedorn, Hofgrundstück des Bauern August Deppe in H. Nr. 1
30. Maulbeerbaum, Höfter, Am rechten Weserufer, an der Einmündung der Weserbrücke in die Fürstenbergstraße

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 65-68](#)